

Was sollte ich außerdem bedenken?

Ist man – gleich aus welchen Gründen – nicht mehr in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, wird eigentlich eine gerichtlich angeordnete Betreuung erforderlich. Denn eine gesetzliche Vertretungsmacht des Ehepartners, der Kinder oder sonstiger Angehöriger gibt es in diesen Fällen nicht. Um hier optimal vorzusorgen und gegebenenfalls eine Betreuung zu vermeiden, sollten Sie an folgendes denken:

Vorsorgevollmacht

Nach einer Erkrankung oder einem Unfall sind Sie unter Umständen auch nicht in der Lage, Ihre vermögensrechtlichen Dinge zu klären. Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie dann jemanden, der für Sie entscheidet und handelt.

Patientenverfügung

Darin können Sie Anweisungen für bestimmte Behandlungssituationen niederlegen, und zwar für den Fall, dass Sie sich selbst nicht mehr verständlich machen können. Bedenken Sie dabei, dass Formulare zum Ankreuzen oft Lücken lassen und deshalb wenig ratsam sind. Besser ist es, die Dinge sorgfältig mit Ihrem Notar zu besprechen und dann juristisch einwandfrei zu formulieren. Medizinische Aufklärung kann der Notar regelmäßig nicht leisten; eventuelle Fragen sollten geklärt sein, bevor beim Notar unterschrieben wird.

Betreuungsverfügung

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erstellt oder ist die Vollmacht nur auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt, bestimmt das Betreuungsgericht einen Betreuer. Mit der Betreuungsverfügung können Sie dem Gericht einen Betreuer vorschlagen oder Einfluss auf die gerichtlich angeordnete Betreuung nehmen.

Zur Sicherung des Familienfriedens – notarielles Testament

Ein Blick auf den weiteren Familienkreis, auf Freunde, Bekannte oder Nachbarn zeigt, wie häufig Erbstreitigkeiten vertraute Familienbeziehungen dauerhaft zerstören und das Familienvermögen zerschlagen können.

Erfahrungsgemäß lässt sich Streit nur dann vermeiden, wenn Sie frühzeitig damit beginnen, die Nachfolge zu planen. Unerlässlich ist aber auch ein wasserdichtes Testament oder ein interessengerechter Erbvertrag. Auch wenn ein Testament handschriftlich errichtet werden kann, ist die notarielle Beurkundung besser. Neben der fachkundigen Beratung und exakten Formulierung, die Streitigkeiten nach Testamentseröffnung vermeidet, sparen Sie mit einem notariellen Testament bares Geld. Denn wer durch notarielles Testament als Erbe ausgewiesen ist, benötigt bei der späteren Abwicklung des Erbfalles meist keinen Erbschein. **Also am besten gleich zum Notar!**

Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da.
Bei unserem diesjährigen

„Tag der offenen Tür“

**am Montag, dem 11. Oktober 2010,
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

in den Notariaten in Sachsen-Anhalt dreht sich alles um das Thema
„Erben, Vererben, Erbrechts- und Erbschaftsteuerreform, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“

Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln – bevor es zu spät ist.

Wir freuen uns auf Sie!



Herausgeber:
Notarkammer Sachsen-Anhalt
Winckelmannstraße 24
39108 Magdeburg
Telefon: (03 91) 56 89 70
www.notarkammer-sachsen-anhalt.de

Ihr Notar:

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt informiert

„Zukunft sichern – vorsorgen“



**Ihre Fragen zum Erben und Vererben
sowie zu Vorsorgevollmacht und
Patientenverfügung werden
beantwortet.**

(08 b / 2010)



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen-Anhalt

Erben und Vererben

Im Laufe eines Lebens sammelt sich einiges an Werten an. Schätzungen zufolge werden in der Bundesrepublik Deutschland jährlich im Durchschnitt 150 Milliarden Euro vererbt. Eine beträchtliche Summe, die zeigt, worum es beim Thema „Erben und Vererben“ geht. Jeder, der nicht aufpasst, kann viel Geld verlieren und sollte sich deshalb rechtzeitig und umfassend darüber informieren, was es beim Vermögensübergang auf die nächste Generation zu beachten gilt.

Mit „warmer Hand“ und „kühlem Verstand“

Vermögensübergänge auf die nächste Generation finden nicht nur aufgrund eines Erbfalles statt, sondern auch durch Schenkungen unter Lebenden. Die Erbfolge zu Lebzeiten vorwegnehmen – dafür sprechen häufig gute Gründe:

Etwa wenn Sie Pflichtteilsansprüche vermeiden wollen oder Erbschaftsteuer sparen möchten. Vielleicht wollen Sie auch rechtzeitig die Nachfolge Ihres Familienbetriebes regeln. Möglicherweise wollen Sie Ihren Ehegatten absichern, etwa wenn Haftungsgefahren drohen. Oder Sie möchten Ihren nächsten Angehörigen schonzeitig ein finanzielles Polster geben.

Warum immer Sie sich für eine Schenkung entscheiden, Sie sollten es nicht ohne fachkundigen Rat tun. Immerhin hat die Übergabe für alle Beteiligten weit reichende Folgen. Gerade da ist Ihr Notar ein kompetenter Berater. Denn er findet immer eine allen Beteiligten gerecht werdende Lösung.



Steuern vermeiden durch optimale Gestaltung

Wird Vermögen vererbt oder verschenkt, kann es zu einer Reihe von rechtlichen und finanziellen Problemen kommen, zumal sich die gesetzlichen Grundlagen dafür geändert haben. Seit Anfang 2009 die große Reform des Erbschaftsteuerrechts in Kraft getreten ist, wird die Vererbung von Immobilien voll nach dem zu ermittelnden Marktwert versteuert. Gleichzeitig wurden die Freibeträge erhöht. Komplett erbschaftsteuerfrei bleibt für die Hinterbliebenen das Familienheim – unabhängig von seinem Wert – wenn sie mindestens zehn Jahre nach dem Erbfall darin wohnen bleiben.

Neu geregelt wurden daneben auch die Steuersätze und vor allem Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen. Am 1. Januar 2010 wurden weitere Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes wirksam. Seitdem profitieren jetzt vor allem Geschwister, Nichten und Neffen bei Beibehaltung des niedrigen Freibetrages von 20.000 Euro durch Absenkung der bislang hohen Steuersätze.

Derzeit befindet sich der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 im Bundestag. Er sieht in Art. 14 eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner bei der Erbschaftsteuer vor. Diese sollen – wie Ehegatten – der Steuerklasse I zugeordnet werden und unverändert den gleichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten. Für ehemalige Lebenspartner soll nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft – wie für geschiedene Ehegatten – die Steuerklasse II gelten.

Allgemeingültige Lösungen für das richtige Vererben und Übertragen von Immobilien gibt es nicht. Späterer Streit und unnötige finanzielle Belastungen lassen sich durch eine individuell zugeschnittene Nachlassplanung vermeiden. Hierfür sollte man unbedingt den kompetenten Rat eines Notars einholen, um die gewünschte Umsetzung des eigenen Willens sicherzustellen.

Vertrauen ist gut, Vertrag ist besser

Bei der vorzeitigen Vermögensübertragung auf die jüngere Generation haben die Eltern oft Vorstellungen, wie der Beschenkte mit dem geschenkten Gut umgehen soll. Das Elternhaus soll meist auf Dauer in der Familie verbleiben. Deshalb kann es ratsam sein, dass das Geschenk an den Schenker zurückfällt, wenn der Beschenkte ohne das Hinterlassen von Angehörigen verstirbt oder das Geschenk nicht an einen Abkömmling vererbt wird. Will der Schenker dies verhindern, kann er ein Rückforderungsrecht im Schenkungsvertrag vorsehen.

Auch Regelungen, die den Veräußerer absichern und seine Versorgung gewährleisten, sollten nicht außer Acht bleiben. Eine Möglichkeit ist beispielsweise der Nießbrauch, der dem Übergeber weiterhin die Einnahmen aus dem weggegebenen Vermögen sichert. Zugunsten des

Übergebers kann auch ein Wohnrecht oder eine monatliche Rente vereinbart werden. Sie sehen: Ohne entsprechende vertragliche Regelungen geht es nicht. Wie es am besten geht, weiß Ihr Notar. All diese Rechte können im Grundbuch abgesichert werden. Damit haben Sie optimalen Schutz für den Fall des Falles.

Der Pflichtteil – Neues seit 1.1.2010!

Grundsätzlich kann jeder seine Erben frei bestimmen. Geld bekommen Ihre nächsten Verwandten trotzdem. So sieht es das Pflichtteilsrecht vor. Denn die Abkömmlinge, der Ehegatte und womöglich auch die Eltern können verlangen, dass Ihnen die Hälfte vom Wert des gesetzlichen Erbteils ausgezahlt wird. Hieran hat sich auch durch die zum 1.1.2010 in Kraft getretene Reform des Erbrechts nichts geändert.

Dass das Pflichtteilsrecht den Erben erhebliche Probleme bereiten kann, liegt auf der Hand: Denn oftmals steckt das gesamte Vermögen in dem gemeinsamen Familienheim, das verkauft werden müsste, um denjenigen, der seinen Pflichtteil verlangt, „auszubezahlen“. Der Erbe wird vor „Notverkäufen“ durch großzügigere Stundungsmöglichkeiten geschützt.

Eine wichtige Möglichkeit, künftige Pflichtteilsansprüche zu vermindern, ist die rechtzeitige Verlagerung des Vermögens durch lebzeitige Zuwendungen. Bislang setzte dies voraus, dass der Erblasser noch 10 Jahre nach einer durch ihn vollzogenen Schenkung lebt. Verstarb er vorher, wurde der Wert des Grundstücks dem Nachlass hinzuge-rechnet. Dies hat sich nun geändert: anders als früher schmilzt der anzurechnende Wert nach jedem Jahr, das seit der Schenkung vergangen ist, um ein Zehntel ab. Fünf Jahre nach Vollzug der Schenkung sind somit nur noch 50 % des Wertes des Grundstückes zu berücksichtigen. Nach zehn Jahren oder mehr ist die Schenkung insgesamt „pflichtteilsfrei“.

Der sicherste Weg, künftige Pflichtteilsansprüche auszuschließen, ist und bleibt der Abschluss eines Pflichtteilsverzichtungsvertrages zu Lebzeiten, der in jedem Fall der notariellen Beurkundung bedarf. Sie sehen: Es gibt viele Gründe, mit Ihrem Notar zu sprechen.

Lebensgefährte & Patchworkfamilie

Schwierig wird es, wenn Vermögen über mehrere Erbfälle gesteuert werden soll. Bei „zusammengesetzten“ Familien kann es ohne fachkundigen Rat sogar passieren, dass einem Kind, das erbrechtlich eigentlich zurückgedrängt werden soll, ein deutlich erhöhter Pflichtteil zusteht, wenn eine für diese Konstellation unpassende Gestaltung (meist: gegenseitige Erbeinsetzung der Partner) gewählt wird. Durch mehrere Todesfälle kann zudem noch lange nach einer Scheidung das eigene Vermögen beim Ex-Partner landen. Auch um den aktuellen Lebenspartner vor dem Rauswurf durch die Erben zu schützen, gibt es Lösungen. Hier hilft nur erfahrene Beratung – Ihr Notar.